

BGer 5A 190/2016 vom 7. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_190_2016

FR: TF 5A 190/2016 du 7 mars 2016

IT: TF 5A 190/2016 del 7 marzo 2016

Regeste

Beauftragung einer Drittperson (Art. 392 Ziffer 2 ZGB) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 07.03.2016 5A 190/2016 (5A_190/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 07.03.2016 5A 190/2016 (5A_190/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 07.03.2016 5A 190/2016 (5A_190/2016)

Beauftragung einer Drittperson (Art. 392 Ziffer 2 ZGB) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_190/2016
Urteil vom 7. März 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Bezirksgericht U.____ (Familiengericht). Gegenstand
Beauftragung einer Drittperson (Art. 392 Ziffer 2 ZGB), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG
gegen den Entscheid vom 17. Februar 2016 des Obergerichts des Kantons Aargau (Kammer
für Kindes- und Erwachsenenschutz). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff.
BGG gegen den Entscheid vom 17. Februar 2016 des Obergerichts des Kantons Aargau,
das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Beauftragung eines Mitglieds des
Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes U.____ mit der Beantragung der materiellen
Sozialhilfe für den Beschwerdeführer sowie mit der Sicherstellung der Leistung der
Krankenkassenprämien (Art. 392 Ziff. 2 ZGB) abgewiesen hat, in Erwägung, dass das
Obergericht erwog, die Weigerung des (an einer... leidenden) Beschwerdeführers,
Sozialhilfe zu beantragen, führe zu Nachteilen/Lücken in seiner medizinischen Versorgung,
die Beauftragung einer Drittperson mit der Anmeldung der Sozialhilfe und der
Sicherstellung der Bezahlung der Krankenkassenprämien sei unabdingbar, dass die
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in
welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht
(Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht
eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf
die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist,
welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV
286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und
zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und
detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche
verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind
(BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der
Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die
obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen
Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des

Obergerichts vom 17. Februar 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind und dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen ist, dass sich das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bezirksgericht U._____ und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. März 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.